

Satzung über die Form der Öffentlichen Bekanntmachung

Stadt Langenau

Kreis Ulm

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S. 129) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 31. Oktober 1955 (Ges.Bl.S. 235) hat der Gemeinderat am 20. April 1956 folgende Satzung beschlossen:

Einzigter Paragraph

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Stadtgemeinde Langenau – in die „Heimat-Rundschau“ – durchgeführt. Sie gelten mit Ablauf des Erscheinungstages der Zeitung als vollzogen.

Vorstehende Satzung wurde in der in ihr bestimmten Form am 27. April 1956 öffentlich bekanntgemacht und am 28. April 1956 gemäß § 4 Abs. 3 GO der Aufsichtsbehörde angezeigt.

Langenau, den 16. Februar 1967

Bürgermeisteramt
Bürgermeister